

**DEUTSCHE LEBENS - RETTUNGS-
GESELLSCHAFT**

ORTSGRUPPE MÜHLHEIM

SATZUNG

**§ 1
(Name, Sitz)**

1. Die Ortsgruppe Mühlheim ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen
Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft e.V.
Landesverband Hessen e.V.

Der Verein führt die Bezeichnung:

„Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft e.V.
(DLRG) Ortsgruppe Mühlheim“

mit Sitz in 63165 Mühlheim/Main

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2
(Zweck)**

1. Die DLRG OG Mühlheim ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG e.V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Aufgabe der DLRG OG Mühlheim ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Unterstützung und Gestaltung von Maßnahmen am und auf dem Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmunterrichtes
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfen
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung von Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder.
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,

- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.
3. Die DLRG OG Mühlheim ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel der OG Mühlheim dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der DLRG OG Mühlheim. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Die DLRG e.V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG OG Mühlheim können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG OG Mühlheim sowie deren übergeordnete Gliederung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
Über die Aufnahme der Vorstand der Ortsgruppe.
2. Mitglieder der DLRG OG Mühlheim werden gegenüber dem Bezirk Rodgau-Dreieich durch den Vorstand bzw. gewählten Delegierten vertreten.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge mindestens für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichungen oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres Wirksam. Eine Streichung kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge des abgelaufenen Jahres auch nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt wurden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

6. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die von der Bundestagung bzw. dem Landesverband festgelegten Mindestbeiträge sind bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einzuhalten.
7. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG OG Mühlheim nicht verpflichtet.
8. Endet die Mitgliedschaft in der DLRG OG Mühlheim, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen.
- Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung Oder wegen DLRG schädigendem Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmittel verhängen:
- Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte Der Organe
 - Ausschluss
- Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 5 (Gliederung)

Präsidium
Landesverband (Hessen)
Bezirk (Rodgau-Dreieich)
Ortsgruppe
Stützpunkte

§ 6 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)

- (1) Der Landesverband Hessen ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederung zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu prüfen und in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2a) Zu allen Jahreshauptversammlungen ist der Bezirk Rodgau-Dreieich fristgerecht einzuladen. Von allen Tagungen der DLRG OG Mühlheim ist dem Bezirk Rodgau-Dreieich eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.

- (2b) Vorstandmitglieder des Bezirkes Rodgau-Dreieich haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG OG Mühlheim teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgemäß sind dem Bezirk Rodgau-Dreieich zuzuleiten:
- technischer Jahresbericht
 - Beitragberechnung
 - Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - sämtliche fälligen Zahlungen
 - Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirkes Rodgau-Dreieich
- (4) Der DLRG OG Mühlheim ist, wenn sie den Verpflichtungen aus Abs. 3 1-5 unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechtes in Rat und Tagung des Bezirkes Rodgau-Dreieich für die Dauer eines Jahres – vom Fälligkeitstermin ab – versagt.
- (5) Im DLRG internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 (Jugend)

1. Die DLRG Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG OG Mühlheim dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.
4. Die Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Leiters der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters nimmt die Mitgliederversammlung mit den Vorstandswahlen vor.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG OG Mühlheim. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so findet eine neue Mitgliederversammlung am selben Tag, am selben Ort mit einer einstündigen Verspätung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt ist, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- 4, Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; anderenfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit einer Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
5. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG OG Mühlheim vor und behandelt grundsätzlich Fragen, die Kompetenz des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter sowie für Neuwahlen
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - die Wahl von Delegierten
 - die Entlassung des Vorstandes
 - die Festlegung der Finanzrichtlinien
 - Beschlussfassung von Anträgen
 - Beschlussfassung über die Beitragshöhe unter Berücksichtigung von §4 Abs. 6
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung der DLRG OG Mühlheim
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit
7. Der Vorsitzende Der DLRG OG Mühlheim beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das von den Mitgliedern der Versammlung eingesehen werden kann, sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter Zu unterschreiben.

§ 9 (Bezirksrat)

Entfällt, da für örtliche Gliederungen nicht vorgesehen, jedoch die Numerierung mit dem Paragraphen der Bundessatzung gewährleistet sein soll.

§ 10 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG OG Mühlheim im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie den Anordnungen und Richtlinien (Anweisungen) der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Den Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der techn. Leiter
 - der Jugendwart
3. Der Kassenwart darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Ortsgruppe sein.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, welche Position besetzt und ob Stellvertreter für die Positionen gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme Abs. 3, in Personalunion besetzt werden.
5. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorsitzende und seine Stellvertreter, die DLRG OG Mühlheim einzeln vertreten können. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
7. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Der Leiter der DLRG Jugend und sein Stellvertreter sind durch die DLRG Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglieder lediglich zu bestätigen. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erreicht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
8. Der Vorstand der DLRG OG Mühlheim wird im Jugendausschuss durch eines seiner Mitglieder vertreten.
9. Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 (Kommissionen)

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen kann kein Beschlussrecht übertragen werden.

§ 12 (Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
2. Die Aufgabe des Ehrenrates nimmt für die DLRG OG Mühlheim der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.
3. Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG e.V.

§ 13 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG OG Mühlheim Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

§ 14 (Material)

1. Das zu Erfüllung der Aufgaben der DLRG OG Mühlheim benötigte Material ist von der Materialstelle der DLRG zu beziehen. Für Beschaffungen, Verwaltung und Vertrieb des DLRG Materials ist der Kassenwart verantwortlich.
2. Die Buchstabenfolge „DLRG“ sowie die Verbandsabzeichen sind im Warenregister Deutsches Patentamt München für die DLRG e.V. warenzeichenrechtlich geschützt. Ausnahmen bezüglich der Nutzung durch die Gliederungen regeln die Standards der DLRG, die durch den Präsidialrat erlassen werden.

§ 15 (Ehrungen)

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitarbeiter können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

§ 16
(Geschäftsordnung)

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 17
(Wirtschaftsordnung)

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 18
(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss in Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Absatz 2 gilt auch dann, wenn lediglich Satzungsänderungen des Bezirkes Rodgau-Dreieich nachvollzogen werden, damit die Satzung der DLRG OG Mühlheim im Einklang mit der Satzung der übergeordneten Gliederung steht. Sämtliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesverbandes.

§ 19
(Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG OG Mühlheim kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ist eine zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist – abweichend von § 8 Abs. 4 – eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt ist.
2. Bei Auflösung der DLRG OG Mühlheim fällt deren Vermögen der übergeordneten steuerbegünstigten DLRG-Gliederung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Änderungen des gemeinnützigen Zwecks.

**§ 20
(Verabschiedung)**

Zu Satzungsänderungen, die das Registergericht im Verfahren über die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister verlangt, ist der Vorstand ermächtigt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.04.1997 in Mühlheim/Main

gez.: Claus Bühler

Vorsitzender

gez.: Klaus Blenk

stellvertretender
Vorsitzender

gez.: Ralf Neumaier

Techn. Leiter

gez.: Thomas Schmitt

Kassierer

gez.: Hermann Schaefer

1. Beisitzer

gez.: Walter Brücher

2. Beisitzer

gez.: Michael Schmitt

Jugendwart

gez.: Fritz Krahl

Vertreter des Bezirkes Rodgau-Dreieich